

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 101/12 B

L 9 AL 88/10 (Bayerisches LSG)
S 7 AL 478/09 (SG Augsburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Zur Darlegung grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist in der Beschwerdebegründung auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klarungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit bzw Entscheidungserheblichkeit, vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; SozR 4-1500 § 160a Nr 9; stRspr*). Darzulegen ist insbesondere, dass die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres beantwortet werden kann, und es ist der Schritt darzustellen, den das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 5.12.2012 nicht.
- 3 Die Klägerin und Beschwerdeführerin wirft die Frage auf, ob die Rechtsstellung eines Arbeitslosen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) verändert bzw "berührt" wird durch die Geltendmachung von auf die Bundesagentur für Arbeit (BA) gemäß § 116 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) übergegangener Schadensersatzansprüche gegen seine Prozessbevollmächtigten, die "den Verlust der vom für den Arbeitslosen günstigen Ausgang eines Kündigungsschutzprozesses abhängigen Vergütungsansprüche des Arbeitslosen durch fehlerhaftes Handeln verursacht haben".
- 4 Ob damit eine klärungsbedürftige Rechtsfrage mit über den Einzelfall hinausreichender Bedeutung unmissverständlich formuliert worden ist, kann offen bleiben. Es fehlt jedenfalls an geeigneten Darlegungen zur Klärungsfähigkeit. Die Klägerin führt insoweit nur aus, das "LAG" (gemeint: Landessozialgericht <LSG>) habe die Frage verneint, hätte aber bei Bejahung eines schutzwürdigen Interesses zur Geltendmachung eines auf die BA übergegangenen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs der Klage auf Zustimmung zur Einziehung des Alg für Rechnung der BA im Wege der Prozessstandschaft stattgegeben. Diese Ausführungen ermöglichen dem Senat jedoch nicht die Beurteilung, ob es in einem etwaigen Revisionsverfahren auf die Beantwortung der aufgeworfenen Frage zur Rechtsstellung eines Arbeitslosen in Fällen eines Anspruchsübergangs nach § 116 SGB X überhaupt ankommt. Dies gilt schon deshalb, weil es die Klägerin und Beschwerdeführerin versäumt, den der Entscheidung des LSG zugrunde liegenden Sachverhalt und die Urteilsbegründung des LSG vollständig und nachvollziehbar zu schildern. Denn es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich den entscheidungserheblichen Sachverhalt selbst aus der angegriffenen Entscheidung und aus den Akten herauszusu-



chen (vgl. ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 31, 62; BSG, Beschluss vom 27.7.2011 - B 14 AS 3/11 B; stRspr).

- 5 Eine Beurteilung der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage erschließt sich auch nicht aus sonstigen Ausführungen der Beschwerdebegründung vom 5.12.2012 (ua *Hinweise auf § 143 Abs 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch <SGB III> und insoweit die Rechtsprechung des BSG in Urteilen vom 14.6.1988 - 11/7 RAr 57/87 - und vom 29.11.1988 - 11/7 RAr 79/87 -, BSGE 64, 199 = SozR 4100 § 117 Nr 23, sowie auf das Urteil des Bundesgerichtshofs <BGH> vom 19.9.1989 - VI ZR 344/88 -, BGHZ 108, 296 = NJW 1989, 3158*). Dem Beschwerdevorbringen ist insbesondere nicht zu entnehmen, inwiefern ein Fall des § 116 Abs 1 S 1 SGB X vorliegen soll, der nur einschlägig ist, wenn ein Sozialleistungsträger "auf Grund des Schadensereignisses" Sozialleistungen zu erbringen hat. Insofern reicht angesichts der Hinweise des LSG auf den Anspruchsübergang nach § 143 Abs 3 SGB III bzw § 115 SGB X der Vortrag nicht aus, sowohl der Anspruch auf Alg als auch "der Schadensersatzanspruch" (gegen seinen früheren Prozessbevollmächtigten) dienen dem Ausgleich für dieselbe Schadensposition (Verlust des Vergütungsanspruchs gegen den früheren Arbeitgeber).
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

